

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)**

Dieses Geschäft wurde auf Basis der „Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier und Pappenhersteller der EG; Europäischer Verband der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC); Brüssel 1991“, abgeschlossen. Art. 12 für Papier in Rollen verdoppeln sich die für Papier in Format festgelegten Mengentoleranzen. Als Schiedsgericht fungiert die Vereinigung Österreichischer Papierindustrieller, A-1060 Wien, Gumpendorfer Straße 6.

Erfüllungsort Nettingsdorf. Gerichtsstand Linz-Donau, Österreich. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Nettingsdorfer Papierfabrik AG & Co KG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat ab Fälligkeitsdatum zu verrechnen.

Lieferkondition gem. Incoterms 2000

**Nettingsdorfer Papierfabrik AG & Co KG**

*Gültig ab 1991*